

II-10021 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

1010 Wien, den 27. Mai 1993
Stubenring 1
DVR: 0017001
Telefon: (0222) 711 00-0*
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
P.S.K.Kto.Nr.: 05.070.004
Auskunft:
-
Klappe: -

Zl. 30.037/46-2/93

4505/AB

1993-05-28

zu 4639/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Haider, Dolinschek
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Ankündigung von Kontrollen, Nr. 4639/J

Frage 1:

"Wie werden Sie überprüfen lassen, ob die Kontrollen der Wolfsberger Baufirma tatsächlich angekündigt wurden?"

Antwort:

Im Bereich des für diese Kontrolle zuständigen Landesarbeitsamtes bestehen zur Vermeidung eines unerwünschten Informationsflusses selbstverständlich entsprechende Sicherheitsvorkehrungen. Es liegt in der Natur der Sache, daß ich diese im einzelnen nicht darlegen kann, da die Geheimhaltung das wesentliche Element ihrer Effizienz ist. Sicher ist jedenfalls, daß der Kontrollzeitpunkt in der zuständigen Abteilung erst unmittelbar vor Beginn der Aktion festgesetzt und nicht etwa bereits zu einem früheren Termin bekannt gegeben wird. Im Falle der Zusammenarbeit mit anderen Behörden wird insbesondere der Ort der Kontrolle erst am jeweiligen Tage unmittelbar vor der Kontrolle festgelegt.

Objekte größeren Umfangs werden in der Regel wiederholt kontrolliert, sodaß es zu einer Vorankündigung nicht kommen kann.

Schon allein diese Maßnahmen bieten - und dies beweisen die Erfolge der Kontrollmaßnahmen eindrucksvoll - größtmögliche Sicherheit, um einen eventuellen Informationsfluß hintanzuhalten.

- 2 -

Dennoch habe ich umgehend die zuständige Kontrollbehörde veranlaßt, einen ausführlichen Bericht über die fragliche Kontrolle vorzulegen. Ich kann Ihnen aufgrund der Berichtsausführungen versichern, daß ich keinerlei Hinweise auf eine Vorwarnung durch Beamtete der Arbeitsmarktverwaltung oder anderer Mitglieder des Kontrollteams erkennen konnte.

Sollte im konkreten Fall der Verdacht auf Vorwarnung der Firma entstanden sein, so ist der Grund dafür viel eher in der spezifischen Art und Weise, wie die Behörde von der illegalen Beschäftigung informiert wurde, zu finden. Die Hinweise kamen nämlich aus dem Umkreis des Unternehmens selbst. Es ist daher viel eher anzunehmen, daß der Unmut der Belegschaft und die firmeninterne Androhung von Konsequenzen durch Anzeige beim Arbeitsamt schon für eine wirksame Vorwarnung ausreichten.

Frage 2:

Welche Folgen wird dieser Umstand für die beteiligten Beamten haben?

Antwort:

Da die Überprüfung den erhobenen Verdacht ausgeräumt hat, werden auch keine Folgen für die Beamten der Kontrollteams entstehen.

Frage 3:

Welche Maßnahmen werden Sie setzen, damit derartige Informationsflüsse in Zukunft nicht mehr möglich sind?

Antwort:

Wurde bereits durch Frage 1 beantwortet.

Der Bundesminister:

